

**Amtsgericht Lebach
- Vereinsregister -
Saarbrücker Straße 10**



66822 Lebach

Amtsgericht Lebach, Postfach 11 40, 66822 Lebach

Reit- und Fahrverein Saarwellingen e.V.
vertr. d. d. 1. Vorsitzenden Norbert Keusch
Im Büchelchen 33

66793 Saarwellingen

Postanschrift:
Saarbrücker Straße 10, 66822 Lebach

Hausanschrift/Lieferanschrift:
Saarbrücker Straße 10, 66822 Lebach

Telefon 0688-927-0
Durchwahl #Ben.TelefonWeiterer
Telefax #Ben.TelefonFax

Bankverbindung:
Gerichtskasse Lebach
Konto-Nr.: 142661
IBAN: DE90 5901 0066 0000 1426 61
BIC: PBNKDEFF590
Postbank NL Saarbrücken
BLZ: 590 100 66

Sprechstunden:
Mo.-Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr (Fr. bis 15.00 Uhr)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.
VR 3026

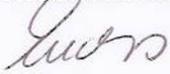
Datum
10.03.2014

Eintragung im Vereinsregister betreffend Reit- und Fahrverein Saarwellingen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 3026 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen


Endres
Justizhauptsekretärin

Das Amtsgericht Lebach weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 der EG-Richtlinie 95/46/EG).

Eintragungen beim Amtsgericht Lebach im Vereinsregister 3026

1.

Nummer der Eintragung: 5

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 17.03.2013 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

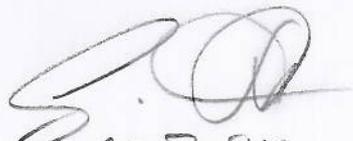
04.03.2014

Harion

Telefonat 18.03.2014
AG Lebach, Fr. Harion:

Beglaubigter Eintragungsvermerk
erfolgt seit einigen Jahren nicht mehr.

Ansicht ist jederzeit im aktüellen
Sonderband des Amtsgerichts
möglich.


GF RuFVS

Satzung Reit- und Fahrverein Saarwellingen e. V.



Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2013

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Saarwellingen e.V. (RuFVS). Er hat seinen Sitz in Saarwellingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lebach unter VR Nr. 3026 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbands Saar e.V. in Saarbrücken und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

Der Verein gehört außerdem der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer Deutschland (VFD), Landesverband Saar mit Sitz in Saarlouis als Mitglied an.

Mit dem IPZV ist der RuFVS über seine Mitglieder verbunden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Reitsports. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Aufgaben des Vereins zur Zweck-Verwirklichung

Der Verein hat sich die folgenden Aufgaben gestellt:

- 1.1. die Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren zu fördern;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen;
 - 1.4. das Kulturgut Pferd zu pflegen, z. B auch durch Zucht-Veranstaltungen;
 - 1.5. Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.6. die Förderung des Reitens und der Erholung in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensports sowie die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigkeiten.
 2. Der Verein verhält sich parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung Reit- und Fahrverein Saarwellingen e. V.

§ 3 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und Personenvereinigung werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich per Antragsformular an den Vorstand zu richten. Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag entscheidet der Vereins-Vorstand nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit.
4. Der Antragsteller erhält durch den Geschäftsführer eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft und kann gegen eine ablehnende Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen.
5. Besonders verdienten Mitgliedern kann vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.
6. Mit Aufnahme in den Verein unterwerfen sich Mitglieder nicht nur dessen Satzung, sondern auch der Satzung derjenigen Verbände, denen der Verein angehört. Dies betrifft insbesondere die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und dessen Landesverbandes (PSV) für das Saarland.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind bezüglich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, die Grundsätze des Tierschutzes unbedingt einzuhalten, insbesondere
 - 1.1. die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend zu füttern, zu pflegen und sie art- und tierschutzgerecht unter zu bringen;
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu geben;
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied diese bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus ihren Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Hauptversammlung mitbestimmt.
3. Die Höhe des Beitrages kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf (z. B. Großveranstaltungen, Pflege der Reitanlagen etc.) Arbeitsstunden für das folgende Geschäftsjahr einfordern. Entsprechende Mitteilung hat spätestens zur Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Mitglieder zu erfolgen. Nicht geleistete Helferstunden werden entspr. Beschluss des Vorstandes von nicht solidarischen Mitgliedern als Helfer-Taxe eingefordert.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Neumitglieder erreichen dies erst nach der ersten tatsächlichen Beitragszahlung.
2. Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereins-Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen, sowie in allen reiterlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane sowie der übergeordneten Verbände in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Da der Verein sich nicht allein durch Mitgliedsbeiträge tragen kann, sind Ausrichtungen von sportlichen Veranstaltungen erforderlich. Hierzu kann seitens des Vorstandes bei Bedarf die Ableistung von Helferstunden angeordnet werden – s. § 5, Abs. 4.

Satzung Reit- und Fahrverein Saarwellingen e. V.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Abteilungen

§ 9 Zusammensetzung Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zehn volljährigen Mitgliedern des Vereins, deren Vereinszugehörigkeit mindestens sechs Monate beträgt:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
Geschäftsführer(in)
Kassenwart(in)
Jugendwart(in)
- 2 Sportwarte
3 Beisitzer

Als Beisitzer sollten die Leiter der Abteilungen sowie der Freizeitwart fungieren. Abteilungs- Obwarte sowie die Sportwarte werden von ihren Abteilungen bestimmt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Ist es einer Abteilung nicht möglich, diese Ämter zu besetzen, so ist die Mitgliederversammlung berechtigt, den Vorstand zu komplettieren. Grundsätzlich sind auch Doppelfunktionen in Personalunion denkbar. Ausnahme hiervon bildet der geschäftsführende Vorstand (s. P. 4) untereinander.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln für sein Amt gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn Neuwahlen nicht später als in sechs Monaten vorzunehmen sind und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig ist.

3. Der Vereins-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm gehören 1. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in) sowie Kassenwart(in) an. Mindestens zwei dieser Mandatsträger müssen zu einem Vertragsabschluss anwesend sein.

5. Kassenwart(in) ist im Rahmen der Satzung berechtigter Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Für die Ausführung von Zahlungen für den Verein mittels Online-Banking ist jedes Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand schlichtet als erste Instanz mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern, sofern keine Abteilungs-Obwarte zuständig sind. Beim Vereins-Vorstand kann Widerspruch gegen Entscheidungen dieser Obwarte erhoben werden.

7. Bei seiner Geschäftsordnung hat der Vereins-Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Sein Vertreterrecht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

§ 9a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Satzung Reit- und Fahrverein Saarwellingen e. V.

§ 10 Vereinsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese werden den Mitgliedern durch Aushang oder gesonderte schriftliche Mitteilung bekannt gemacht. Gleiches gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- Geschäftsordnung des Vorstandes
- Finanz- und Kassenwesen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnungen für vereinseigene Anlagen und Einrichtungen

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorsitzende(r)

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder und des Vereinsvorstandes. Er beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft er es für erforderlich hält oder wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. In der Einladung ist die Tagesordnung zu bezeichnen. Die Gültigkeit eines Beschlusses wird aber durch die Vorschrift nur beeinträchtigt, wenn ihm nicht mindestens drei Mitglieder zugestimmt haben. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

2. Stellvertretender Vorsitzender

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Kassenwart(in), Rechnungsprüfer

a. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen. Der Hauptversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

b. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern eine Kassen-, Buch- und Belegprüfung vorzunehmen. Über die durchgeführte Revision ist eine Niederschrift zu erstellen, die von den Prüfern zu unterschreiben ist.

c. Die Rechnungsprüfer werden auf der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; sie dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit sollte n. M. überlappend sein, so dass jeweils ein neuer Kassenprüfer von einem erfahrenen unterstützt wird.

4. Geschäftsführer(in)

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und erstellt den Geschäftsbericht. Er führt Protokoll über alle Vorstandssitzungen und jede Mitgliederversammlung. Beschlüsse sind namentlich in das Protokoll aufzunehmen.

Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden nach der Versammlung zu unterzeichnen.

5. Sportwarte

Die Sportwarte organisieren und koordinieren reitsportliche Veranstaltungen. Sie organisieren die Durchführung von Ausbildungen und Prüfungen. Ferner stellen sie reitsportliche Kontakte zu anderen Reitervereinigungen im In- und Ausland her und pflegen diese Kontakte.

6. Obwarte der Abteilungen

Obwarte der Abteilungen werden von diesen bestimmt und vertreten deren Interessen im Vorstand (s. hierzu auch § 14).

7. Jugendwart(in)

Jugendwart(in) ist zuständig für alle mit der Jugendarbeit zusammen hängenden Themen.

8. Pressewart

Der Pressewart hat die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Veranstaltungen werden durch ihn angekündigt. Über Aktivitäten des Vereins wird durch ihn in der Presse berichtet. Das Amt kann in Beisitzerfunktion ausgeübt werden, jedoch auch vorstandsextern besetzt werden.

9. Freizeitwart

Der Freizeitwart ist zuständig für alle Aktivitäten im Freizeit(Reiter)-Bereich. Das Amt kann in Beisitzerfunktion ausgeübt werden, jedoch auch vorstandsextern besetzt werden.

Satzung Reit- und Fahrverein Saarwellingen e. V.

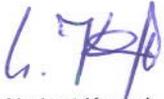
§ 14 Abteilungen

1. Der Verein kann Abteilungen bilden, soweit die Zahl und Ausrichtung der Vereinsmitglieder dies erfordert. Die nach geordneten Abteilungen sind Unterabteilungen des Vereins, die ihre Rechte und Pflichten nach dieser Satzung bilden. Als Abteilungs-Vorsitzende fungieren hier die Obwarte der Abteilungen.
2. Die einzelnen Abteilungen wählen eine(n) Obmann/ Obwartin als Vertreter(in) in den Vorstand. Diese(r) hat Anrecht auf ein Beisitzer-Mandat, sofern er nicht bereits eine andere Vorstandsposition ausfüllt. In diesem Fall wird eine Beisitzer-Stelle frei (vergl. § 9, Ziff. 1)
3. Da vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins (vgl. § 13 Ziff. 1) alle nach geordneten Abteilungen ihre ordentlichen Mitgliederversammlungen abgehalten haben sollten, sollten sie diese bis spätestens vier Wochen vor JHV durchgeführt haben.
4. Treten Abteilungen als Veranstalter auf, so haben sie in Ausschreibung, Organisation und Durchführung die in § 2 dieser Satzung formulierten Ziele ausdrücklich zu beachten.

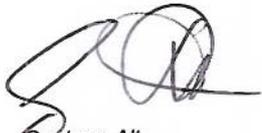
§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Deutsche Sporthilfe*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Saarwellingen, im März 2013



Norbert Keusch
1. Vorsitzender



Guntram Alt
Geschäftsführer



Anja Reichrath
Kassenwartin